1	2a	2b	3a
WA / I	WA / I	WA / I	WA / I
0,4 / (0,3)	0,4 / (0,3)	0,4 / (0,4)	0,4 / (0,35)
SD/KWD 38°–45° / E	SD/KWD 45° / a_2	SD/KWD 45° / a_2	SD/KWD 45° / a_2
TH max.= 5,0m SH max.= 1,0m	TH max.= 4,5m SH max.= 0,5m	TH max.= 4,5m SH max.= 0,5m	TH max.= 5,0m SH max.= 1,0m

3b	4	5	6
WA / I	WA / I	WA / I	WA / I
0,4 / (0,3)	0,4 / (0,4)	0,4 / (0,4)	0,4 / (0,3)
SD/KWD 45° / a_2	SD/KWD 45° / a_3	SD/KWD 45° / a_3	SD/KWD 45° / a_5
TH max.= 5,0m SH max.= 1,0m	TH max.= 5,0m SH max.= 1,0m	TH max.= 4,5m SH max.= 0,5m	TH max.= 4,5m SH max.= 0,5m

7	8	9	10	11
WA / I	WA / II	WA / II	WA / II	MD / I
0,4 / (0,3)	0,4 / (0,6)	0,4 / (0,6)	0,4 / (0,8)	0,6 / (0,4)
SD/KWD 45° / a_4	SD/KWD 45° / a_1	SD/KWD 45° / a_2	SD/KWD 45° / a_3	SD/KWD 45° / a_2
TH max.= 5,0m SH max.= 1,0m	TH max.= 7,0m SH max.= 0,7m	TH max.= 7,0m SH max.= 0,7m	TH max.= 7,0m SH max.= 0,7m	TH max.= 4,5m SH max.= 0,5m

12	13	14	15	16
MD / I	MD / I	MD / II	MD / II	KIGA / II
0,6 / (0,5)	0,6 / (0,6)	0,6 / (1,2)	0,6 / (1,2)	0,6 / (1,2)
SD/KWD 45° / a_3	SD/KWD 45° / a_3	SD/KWD 38°–45° / a_1	SD/KWD 45° / g	30°–45° / o
TH max.= 4,5m SH max.= 0,5m	TH max.= 4,5m SH max.= 0,5m			

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 18. Nov. 1996 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 22. Jan. 1997 Az.: ~~[illegible]~~ wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 22. Jan. 1997
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
(Eichhorn)

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- MDX — Dorfgebiete (§5 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 – 21 BauNVO)

- GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl
- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse
- TH max — maximale Traufhöhe
- FH max — maximale Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- o 1–5 — abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- Hauptfirstrichtung
- Nebenfirstrichtung

Nutzungsschablone

Baugebiet	Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform Dachneigung	Bauweise
maximale Traufhöhe maximale Firsthöhe	

Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 86 Abs. 1 LBauO)

- SD — Satteldach
- KWD — Krüppelwalmdach
- 38°–45° — Dachneigung

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Versorgungsanlagefläche
- Elektrizität

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 6 BauGB)

- Wasserleitung (unterirdisch)

9. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Ö — Kleinkinderplatz
- P — private Grünflächen
- KF — Kompensationsfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Flutgraben

13. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Anpflanzen eines Baumes (geringfügige Standortverschiebung möglich)

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- GGa — Fl. Nebenanl.– Gemeinschaftsgarage
- Grenze des räumlichen Geltungsbreichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- 5,00 — Maßangaben in Meter
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bad Dürkheim (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

- abzureißende Gebäude
- Gebäude
- Flurstücksgrenze
- 12/3 — Flurstücksnummer
- Höhenlinie (verlaufen alle 0,5m)
- 20 kV–Erdleitung mit 3m Leitungsrecht

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 28.08.1990 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 20.09.1990 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 16.03.1994 statt. Der Unterrichtungstermin wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 10.03.1994 bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.05.1995 bis einschließlich 06.07.1995 durchgeführt.

Die von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dürkheim am 04.10.1995 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 03.06.1996 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 04.10.1995 die Annahme und erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 26.10.1995 in der Zeit vom 06.11.1995 bis einschließlich 06.12.1995 zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Dürkheim Mannheimer Straße, 67098 Bad Dürkheim, Zimmer 208 ausgelegen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen, wurden vom Stadtrat am 07.05.1996 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.06.1996 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 07.05.1996 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 23.05.1996 in der Zeit vom 03.06.1996 bis einschließlich 02.07.1996 zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Dürkheim Mannheimer Straße, 67098 Bad Dürkheim, Zimmer 208 ausgelegen.

Die während der erneuten Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen, wurden vom Stadtrat am 18.09.1996 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.11.96 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 18.09.1996 diesen Bebauungsplan nebst Begründung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 04.12.96 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Bad Dürkheim, den 04.12.96

Hülze, Bürgermeister

Die höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 22.01.97 erklärt, daß sie keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht, bzw. hat innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 07.02.97

Hülze, Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Bebauungsplan sowie der Begründung und wurde ausgefertigt am 07.02.97

Bad Dürkheim, den 07.02.97

Hülze, Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 13.02.97 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab sofort im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße, 67098 Bad Dürkheim, Zimmer 208 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Dürkheim, den 13.02.97

Hülze, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

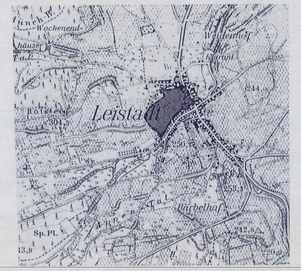

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben dem zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch – BauGB
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I 1996, Teil 1 Nr. 40)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch – BauGB–MaßnahmenG in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 622)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO)
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland. (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland–Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19)
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 466)
- Landespflegegesetz für Rheinland–Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 05.Februar 1979, zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
  (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

WSW & PARTNER GMBH
PLANUNGSBÜRO FÜR UMWELT, STADTBAU UND ARCHITEKTUR
HERTELSBRUNNENRING 20
67657 KAISERSLAUTERN
TEL. (0631) 3423–0 FAX (0631) 3423–200

ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN "~~AM~~ STEPHANSSTÜCK"

2.-Ausfertigung

Amtsplan

Auftraggeber: STADT BAD DÜRKHEIM		
Inhalt: ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN		
Gezeichnet/Datum: ST 07/96	Geprüft/Datum: SCHWARZ–M. 07/96	Maßstab: 1 : 500
Ergänzt/Geändert Datum: ST 09/96	Geprüft/Datum: SCHWARZ–M. 09/96	Blatt–Nr.: 167_2